

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 61 (1978)
Heft: 3

Artikel: Die Petrusmythe [Teil 1]
Autor: Müller, Gustav Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tod natürlich eine neue Bedeutung. Der Erklärungsversuch, der beispielsweise Paulus voll zu befriedigen vermochte, nämlich, dass der Tod als Strafe für einen mysteriösen Sündenfall betrachtet und als solche hingenommen werden müsse, hat für uns Heutige jeden Sinn verloren, und zwar so sehr, dass es sich nicht einmal mehr lohnt, darüber überhaupt zu diskutieren. Die Einstellung dieses Apostels zum Tod war ebenso unreflektiert wie seine Meinung bezüglich der geschlechtlichen Liebe (unter Eheleuten, versteht sich), der er, abgesehen von der Fortpflanzung, keinen anderen Sinn beizumessen wusste als den eines Heilmittels gegen die (ihm verhasste) Begierde. In Wahrheit gehören beide Dinge zusammen: dem Tod kommt die Aufgabe zu, die im Lebensprozess abgenutzten Strukturen zu zerschlagen, sie in anorganische und damit vielfältig neuverwendbare Substanz zurückzuführen; die geschlechtliche Liebe hingegen — ja schon die Trennung in zwei Geschlechter — hat den Sinn, die Lücken zu schliessen, die der Tod mit der Notwendigkeit des gehäuften Zufalls in die Reihen der Lebenden reisst.

Wenn ich sage, der Tod habe die Aufgabe, verbrauchte Strukturen zu vernichten, oder wenn ich sage, der Tod reisse fortgesetzt Lücken in die Reihen der Lebenden, so sind das natürlich Metaphern. Der Tod ist kein — beziehungsweise nur ein grammatisches — Subjekt. Er ist nichts und niemand. Er ist nichts weiter als der negative Aspekt des Lebensprozesses, in dem Ab- und Bautendenzen sich die Waage halten, bis sich schliesslich der eine Waagebalken allmählich oder auch plötzlich nach unten senkt. Der Tod ist dem Leben immanent. Er ist der zweite Pol unserer Lebensbatterie, ohne den es keine vitale Spannung und keine Anstrengung zum täglichen, stündlichen Ueberleben gäbe. Wir erleben und bejahen dieses Andere ganz selbstverständlich als die kleine Pause, die jeden Schlag des Herzens vom nächsten trennt. Es ist der kleine Abgrund, den der Lebenswille in jeder Sekunde unseres Daseins aufs neue überspringt, bis das alte Herz einmal nicht mehr mag und der Abgrund sich ins Unendliche weitet.

Ueber dieses Unendliche macht die Theologie bestimmte (oder auch we-

niger bestimmte) Aussagen, die indessen den Bereich des Wissens und der Wissenschaft verlassen. Für die Philosophie von Bedeutung ist die auf die Psychologie verweisende Frage, warum der Mensch als einziges Lebewesen die Unbescheidenheit hat, sich nicht mit dem einmaligen, unwiederholbaren Leben auf dieser Erde zu begnügen. Die Antwort ist einfach: Der Mensch fürchtet den Tod, das dereinstige Nichtmehrsein, weil er als einziges Lebewesen in jedem Stadium seiner bewussten Existenz um dieses sein Schicksal weiss. Dieser Einsicht aber wirkt der Selbsterhaltungstrieb entgegen, woraus sich die «Notwen-

digkeit» ergibt, das Triebziel über die Dauer der irdischen Existenz hinaus zu verlängern. Aber auch der Sozialtrieb kommt hier zum Zuge, der Wunsch, liebe Mitmenschen über den Tod hinaus zu behalten.

Gefährlich wird die Sache, wenn die Hoffnung auf eine jenseitige Welt als Entschuldigungsgrund für jegliche Verantwortungslosigkeit gegenüber der Erde und ihren auf unsere Gnade angewiesenen Geschöpfen benutzt wird. Das Menschliche am Menschen ist nicht seine religiöse Phantasie, das Menschliche am Menschen ist sein Erbarmen.

Adolf Bossart, Rapperswil

Die Petrusmythe

Der galiläische Fischer Simon verhält sich zum römischen «Apostelfürsten Petrus», wie sich der historische Jesus zum Kultgott Christus auf den christlichen Altären verhält.

Aber während sich die Vergottung des Jesus zum Christus in den paulinischen Briefen historisch fassbar vollzieht, bleibt die Verwandlung Simons zum Petrus, dem «Felsen» im Dunkel. Im «Neuen Testament» steht kein Wort von seiner Auswanderung nach Rom.

In Matthäus (16) hat die römische Kirche ihren Machtanspruch eingeschrieben und den Petrus zu ihrem Oberhaupt erklärt: «Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Ich will dir des Himmelreiches Schlüssel geben und alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen willst, soll auch im Himmel los sein.» Diese mythische Vorstellung setzt einen voraus, der im Besitz der «Himmelsschlüssel» ist; ich werde darauf zurückkommen. Historisch widerspricht die Stelle der Erwartung des Jesus, das Weltende jetzt, sofort herbeizuführen — für die Gründung einer Kirche besteht da kein Anlass. Matthäus (18) widerspricht sich auch selbst: «Was **ihr** (die Jünger) auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein». Es besteht keine Rangordnung unter den «Jüngern».

Ausserdem existierten die «Zwölfe» überhaupt nicht. Wir erfahren von ihnen nichts! Zwölf Namen werden aufgezählt — lauter Nullen hinter dem Einer. Die Zwölffzahl ist mythisch begründet. Da sind zum Beispiel die zwölf Stämme Israels, über welche die «Zwölfe» im Himmelreich «richten» werden (als ob es «dort» noch Stämme gäbe!). Im antisemitischen Lukas gibt es folglich nicht zwölf, sondern 70 (auch 72) «Apostel», für die paulinische «Heiden»-Bekehrung der 70 Völker der Erde. Im jüdischen Tempel gab es zwölf Schaubrote für die zwölf Stämme. Das wichtigste mythische Vorbild aber ist enthalten in den zwölf Zeichen des astrologischen «Tierkreises»; zu diesem gehören auch die zwölf Jahresarbeiten des griechischen Sonnengottes Herakles.

Im christlichen Bewusstsein sind Paulus und Petrus als die beiden «Säulen» übrig geblieben. Sie bekämpfen sich. Die Geschichtlichkeit des Simon-Petrus ist bestens im Galaterbrief des Paulus bezeugt. Paulus beschimpft den Petrus als einen der «falschen Brüder» und «Hunde», die sein Heidenchristentum stören, weil sie an ihrem jüdischen Messias Jesus und seinen Versprechungen festhalten. Das nimmt ihm Paulus natürlich schwer übel. Er klagt ihn als einen «Heuchler» öffentlich an: «Wenn du, der du ein Jude bist, heidnisch lebst und nicht jüdisch, warum zwingst du denn die Heiden, jüdisch zu leben?» (Gal. 2, 14) Umgekehrt wird im gefälschten Petrusbrief aus dem zweiten

Jahrhundert vor Paulus gewarnt. Wer ihn ohne Anleitung Roms liest, liest ihn zur «eigenen Verdammnis» (2. Petrus 16).

Der Kampf zwischen Petrus und Paulus entbrannte wieder im 16. Jahrhun-

dert, als Luther auf Grund paulinischer Theologie gegen den Petrusdienst des römischen Papstes Sturm lief.

In den 1830er Jahren entdeckten die Theologen C.G. Wilke und H. Weisse, dass die kirchliche Anordnung des «N. T.» falsch, und dass das Markus-Evangelium das älteste ist (und nicht die nachpaulinischen Matthäus und Lukas); und dass eine seiner Quellen auf Erzählungen des historischen Petrus zurückgehen könnte.

Dem morgenländischen Bischof Papias aus dem ersten Jahrhundert war nur der Markus bekannt. Er sagt darüber: «Markus... schrieb sorgfältig alles auf, was Jesus getan und geredet hatte, aber aus dem Gedächtnis und nicht der Reihenfolge nach. Denn er hatte den Herrn nicht selbst gehört und war ihm auch nicht nachgefolgt.» Eine der Vorlagen, die er zusammenstellte, stammt nach Papias von Petrus, er nennt den Markus sogar einen «Dolmetscher» des Petrus! Also hat der Römer Markus den aramaischen Dialekt des Hebräischen gelernt? Aber dann sagt Papias von Petrus dasselbe: «Petrus gab seinen Unterricht nach den Bedürfnissen der Zuhörer und hat die Reden Jesus nicht geordnet. Daher hat Markus keine Schuld, wenn er einiges aus Erinnerung (an den Petrus!) berichtet. Er legte nur Wert darauf, nichts Falsches zu berichten und nichts zu übergehen, was er vernommen hatte.» Nun hat sich im 20. Jahrhundert herausgestellt, dass Papias verblüffend genau die Arbeitsweise des Markus erfasst hat. Dem Rudolf Thiel in seinem Buche «Drei Markus-Evangelien» (de Gruyter, Berlin) ist es gelungen, drei Vorlagen des Markus zu trennen, ohne ein Wort auszulassen und ohne eines einzufügen. So verschwinden hundert Wiederholungen auf dreissig Seiten, und wir erhalten drei verschiedene, zusammenhängende Geschichten. Die «Gemeindequelle» spiegelt die Untergangsstimmung der Jesuaner wider, welche nach Pella flohen, als die Römer Anno 70 Jerusalem zerstörten. Das datiert den Markus; die Panik wird aber dem Jesus als Prophezeiung in den Mund gelegt. Eine zweite Quelle fängt mit Johannes dem Täufer als Vorläufer des Jesus an. Die dritte Quelle scheint auf die erwähnten «Erinnerungen» des Petrus zurückzugehen. Alle drei sind

dämonologisch! In dieser Petrusquelle würden wir also etwas über den historischen Jesus und über den historischen Petrus erfahren. Falls das stimmt, hätten wir in ihr das einzige Zeugnis eines Augenzeugen aus der Lebenszeit des Jesus!

Wie stellt sich nun dieser Petrus dar? Keinesfalls als einen «Felsen», sondern als einen unzuverlässigen, heftigen visionären Schwärmer. Er hört Stimmen und sieht Jesus zu einer Lichterscheinung verklärt mit Moses und Elia zusammen auf einem Berg. «Er wusste aber nicht, was er redete.» (Mark. 9, 2) Er ist machtgerig; als ihm Jesus verspricht, ihn zu einem Menschenfischer zu machen, verlässt er seine Netze und schliesst sich dem Wanderprediger in Galiläa an — das Abenteuer hat einige Wochen gedauert und erregte kein Aufsehen, denn es ist von keinem Zeitgenossen bezeugt. Petrus ist auf Belohnung erpicht; sein Jesus stellt ihm in Aussicht: «Wahrlich, ich sage euch: Es ist niemand, so er verlässt Haus oder Brüder oder Schwestern oder Vater oder Mutter oder Weib oder Kinder um meinetwillen und um des Evangeliums willen, der nicht hundertfältig (!) empfangt, jetzt in dieser Zeit (!) Häuser und Brüder und Schwestern und Kinder und Aecker mit Verfolgungen (!) und in der zukünftigen Welt das ewige Leben.» Petrus ist verheiratet und lässt seine Frau sitzen, wie seine Netze. In Nazareth erkennt die Familie des Jesus (vier Brüder und etliche Schwestern): «Er ist von Sinnen.» Deshalb konnte Jesus an seinem Heimatort keine Wunder tun.

Als Jesus Petrus bittet mit ihm zu wachen, schläft er.

Auch sein Jesus ist jähzornig. Als eine Teufelsaustreibung der «Jünger» nicht gelingt, fährt er sie an: «O du ungläubiges Geschlecht! Wie lange soll ich mit euch leiden?»

Als Petrus bekennt, Jesus sei der verheissene Messias, Christus, wird er verflucht: «Gehe hinter mich, du Satan». (Mark. 8, 27) Vielleicht wollte Jesus nicht, dass sein «Messiasgeheimnis», also sein religiöser Wahnsinn «verraten» werde — was war da sonst zu «verraten»? Beständig verbietet er, von seinen Teufelsaustreibungen und seinen Wundern zu sprechen — und beständig tut es Petrus trotzdem.



Berichterstattung über die Vernehmlassung

In der NZZ vom 8. Februar 1978 berichtet U. M. aus Bern über das Ergebnis der Vernehmlassung zur Initiative für die Trennung der Kirche vom Staat. Mit Genugtuung wird hervorgehoben: «Alle Kantone lehnen die Initiative ab.» Nur der Kanton Tessin befürwortet einen Gegenvorschlag.

Die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien lehnen die Initiative ebenfalls ab, die Partei der Arbeit und die Partito socialista autonomo haben nichts von sich hören lassen, die Nationale Aktion hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Von den acht befragten religiösen Organisationen stimmen nur die Schweizer Union der Siebenten Tags-Adventisten und die Freidenkervereinigung der Schweiz zu (wie liebenswürdig, dass U. M. uns Freidenker zu den religiösen Organisationen zählt).

Während dann die von den Gegnern der Initiative angeführten Gründe breit ausgewalzt werden, begnügt sich U. M. bei den zwei Befürwortern mit je einem Satz — wohlausgewogen von gleicher Länge. Der Freidenkervereinigung dichtet er noch einen «Glauben» an, kein Wunder, da sie ja eine «religiöse Organisation» ist — nach U. M. «Die Freidenkervereinigung glaubt, das heutige System privilegiere die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und etablierte damit eine Rechtsungleichheit unter den Glaubensgemeinschaften». Wer wissen will, was wir Freidenker wirklich zur Initiative zu sagen hatten, kann in der Oktobernummer unseres «Freidenkers» vom letzten Jahr nachlesen.

Die NZZ ist sonst das Blatt, das genaue Informationen bietet. Hier ist das nicht der Fall.

Ferdinand Richtscheit

Der Einzug in Jerusalem findet bei Markus in der Petrusquelle ohne Fanfaren und Volksaufläufe statt — natürlich, er war ja in Jerusalem vorher unbekannt. Sogleich erfolgt der Angriff auf den Tempel und das gehässige Weinberggleichnis, das die jüdische Religion mit Untergang bedroht. Nach der Verhaftung des Jesus bricht Petrus haltlos zusammen, verleugnet seinen Meister und weint einsam im Hof — vielleicht aus Scham, vielleicht aus Verzweiflung. Das letzte Kapitel

(16) mit der Kreuzigung wurde später angehängt. «Der gegenwärtige Schluss ist unecht». (Brockhaus). Im Gegensatz zu den nachpaulinischen Evangelien ist der Jesus bei Markus ein Mensch: «Was nennet ihr mich gut? Niemand ist gut, denn der einzige Gott.» (Mark. 10, 17) (nicht der Dreieinige!)
Sehen wir uns jetzt nach dem «Apostelfürsten» in Rom um — nach der Petrusmythe! Gustav Emil Müller (Schluss folgt)

Austritt vom Tag der ersten entsprechenden Willenserklärung gilt und dass ein Andauern der Kirchensteuerpflicht über diesen Tag hinaus einen Verstoß gegen den die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantierenden Artikel 49 der Bundesverfassung bildet. Dagegen wurde keine Übereinstimmung hinsichtlich der Bewertung der Berner Kirchenaustrittsformalitäten erzielt. Die einen sahen darin heute nicht mehr zu rechtfertigende verfassungswidrige Schikanen, die anderen wollten den Kantonen das Recht zugestehen, gegen eine «unüberlegte Willensäußerung» gewisse Sicherungen einzubauen.

Doch massgebend ist die Einigung der Bundesgerichtskammer darüber, dass der Austritt aus der Kirche vom Tag der ersten Erklärung dazu gültig ist und dass von diesem Tag an jegliche Kirchensteuerpflicht erlischt. Dieser Bundesgerichtsentscheid stellt für die Berner Landeskirche und die Berner Behörden jedenfalls eine Blamage dar und die Frau, die diesen Kampf um ihr und anderer Recht in all seinen Phasen mutig und geduldig durchgestanden hat, verdient unseren und aller Interessenten Dank.

Walter Gysling

Bundesgericht erleichtert Bernern den Kirchenaustritt

Im Kanton Bern war bisher der Austritt aus der Landeskirche an ein umständliches Verfahren geknüpft, das wohl manchen davon abgehalten hat, ihn zu vollziehen und damit seiner Überzeugung Ausdruck zu verleihen. Ein Dekret des Berner Grossen Rats hat am 13. November 1967 festgelegt, wie der Kirchenaustritt und mit ihm das Erlöschen der Kirchensteuerpflicht erfolgen kann. Zunächst ist dazu eine schriftliche Eingabe an den Kirchgemeinderat erforderlich, der dann frühestens nach vier, spätestens nach sechs Wochen den Austrittswilligen einlädt, seinen Willen zum Kirchenaustritt durch Unterzeichnung eines diesbezüglichen amtlichen Formulars vor dem Kirchgemeinderatschreiber zu bekräftigen. Vom Tage, an dem dies geschehen ist, gilt der Austritt, doch ist die Kirchensteuer noch bis zum Ende des jeweils laufenden Jahres zu bezahlen.

Eine Frau, die am 28. Dezember 1974 ihren Austritt aus der Evangelisch-Reformierten Landeskirche erklärt hatte, erblickte in diesen über die einfache Austrittserklärung hinausgehenden Formalitäten eine nicht zulässige Erschwerung des Kirchenaustritts, der gegen die durch Artikel 49 der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstosse. Sie wandte sich infolgedessen an alle zuständigen kantonalen Instanzen einschliesslich des Berner Regierungsrates, erhielt aber nur abweisende oder überhaupt keine Antwort. Daraufhin reichte sie beim Bundesgericht in Lausanne eine staatsrechtliche Beschwerde ein, begründete dabei die Haltung des Berner Regierungsrates

als Rechtsverweigerung, die umständlichen Formalitäten für den Kirchenaustritt als Verletzung der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Erhebung der Kirchensteuer über den Tag der Austrittserklärung als verfassungswidrig.

In der zuständigen Kammer des Bundesgerichts gab es bei der Behandlung dieser Beschwerde eine zweistündige und lebhafte Diskussion. Einig waren sich die sieben Bundesrichter aber schnell darüber, dass der

Der Kanton Tessin für einen Gegenvorschlag zur Initiative

In der Vernehmlassung zur Initiative für die Trennung der Kirche vom Staat hat der Kanton Tessin eine ablehnende Haltung eingenommen, er hat jedoch einen Gegenvorschlag befürwortet, wir entnehmen die betreffenden Ausführungen der «Südschweiz» vom 4. Februar 1978:

«Eine grössere Beachtung verdient jedoch der Vorschlag, der in den Übergangsnormen enthalten ist, dass die Kantone keine Kirchensteuern mehr einziehen sollen. Im Tessin ist die Lage uneinheitlich. In rund fünfzig Pfarrgemeinden wird eine Kirchensteuer erhoben, die nach der Gemeindesteuer berechnet wird. Andere Gemeinden leisten einen direkten Beitrag an die Pfarrei. Es gibt auch Fälle, in denen auf Vertragsebene, beispielsweise aufgrund an die Gemeinde abgetretener Kirchengüter, eine Lösung getroffen wurde. Schliesslich gibt es auch

Pfarrgemeinden, die nur freiwillige Beiträge kennen.

In den ersten beiden Fällen kann sich der Steuerzahler der Kirchensteuer entziehen, indem er schriftlich seinen Austritt aus der Kirche erklärt. Der für die Pfarrei bestimmte Prozentsatz der Gemeindesteuer wird dann abgezogen. Der Kanton hat es bisher unterlassen, einheitliche Bestimmungen zu erlassen und dürfte es auch in nächster Zukunft nicht tun. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Erhebung der Kirchensteuer auch innerhalb der Religionsgemeinschaften keineswegs unumstritten ist. Die Synode 1972 in Lugano hat dies deutlich aufgezeigt. Viele halten diesen Zustand für unbefriedigend, wie auch die Rechtssprechung des Bundesgerichtes, die vorschreibt, dass auch juristische Personen die Kirchensteuer bezahlen müssen. Die in anderen Kantonen und Ge-